— In Artikel 1 Punkt 2 erhält Artikel 3 folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Forderungen im Zusammenhang mit

a) Erstattungen, Interventionen und anderen Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beträge;

b) Abgaben und anderen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Beträgen;

c) Einfuhrabgaben;

d) Ausfuhrabgaben;

e) der Mehrwertsteuer;

f) folgenden Verbrauchsteuern:

— Verbrauchsteuer auf verarbeiteten Tabak,

— Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol,

— Verbrauchsteuer auf Mineralöl;

g) Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Beitreibung der vorbezeichneten Forderungen stehen."

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Sofortmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Albanien

(91/C 211/09)

KOM(91) 309 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung Albaniens mit Nahrungsmitteln sollten diesem Land landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinschaft verfügt über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich infolge von Interventionsmaßnahmen auf Lager befinden. Diese Erzeugnisse sollten zur Durchführung der genannten Maßnahme mit Vorrang verwendet werden. Bei einigen dieser Erzeugnisse können die notwendigen Maßnahmen in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften von der Kommission selbst erlassen werden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme wird hauptsächlich ein humanitärer Zweck verfolgt; sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Die Kosten der Maßnahme sind den Mitteln anzurechnen, die für die Zusammenarbeit mit Drittländern vorgesehen sind.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme sind von der Kommission festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt unter den nachstehenden Bedingungen eine Sofortmaßnahme zur Lieferung von Getreide an Albanien durch.

Artikel 2

Für die Durchführung dieser Maßnahme gilt folgendes:

1. Die Gemeinschaft stellt Albanien von dem aus einer Interventionsmaßnahme vorrätigen backfähigen Weichweizen eine Höchstmenge von 50 000 Tonnen kostenlos zur Verfügung.

2. Die Lieferkosten werden von der Gemeinschaft übernommen und durch Ausschreibung bestimmt.

3. Für die in Anwendung dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; auf sie werden ferner keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Der Buchwert der an Albanien abgegebenen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (2), festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Kommission ist mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ., erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.